

Grundlagentext

„Wettbewerbsstörungen“

1. Kartelle

Kartelle entstehen durch vertragliche Abmachungen von Unternehmungen der gleichen Branche. Sie wollen auf diese Art und Weise den Wettbewerb untereinander ausschließen oder zumindest einschränken. Dann können einzelne Unternehmungen die Preise beliebiger festlegen. Die Verbraucher sind durch solche Abmachungen also benachteiligt. Deshalb verbietet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bis auf einige Ausnahmen die Bildung von Kartellen (Kartellgesetz).

Beispiel: Aral und BP treffen Preisabsprachen (Preiskartell)

Das Syndikat ist die stärkste Form des Kartells. Hier vertreiben oder beschaffen die Kartellmitglieder Produkte über eine gemeinsame Einkaufs- oder Verkaufsgesellschaft.

2. Konzerne

Konzerne sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die eine gemeinsame Leitung haben. Häufig steht an der Spitze eines Konzerns eine Holdinggesellschaft. Die Holdinggesellschaft produziert in der Regel nichts, sondern hat nur Verwaltungs- und Finanzierungsaufgaben. Sie beherrscht alle Unternehmen des Konzerns.

Beispiel: Die Volkswagen-Aktiengesellschaft ist eine Holdinggesellschaft. In ihr befinden sich Unternehmen wie Audi, Seat, Porsche oder MAN.

3. Trust

Bei der Bildung eines Trust verlieren die beteiligten Unternehmen ihre wirtschaftliche und rechtliche Selbstständigkeit. Sie werden zu einer neuen Firma verschmolzen. Diesen Vorgang bezeichnet man auch als Fusion.

Beispiel: Die Gmünder Ersatzkasse fusioniert mit der Barmer Ersatzkasse zur Barmer GEK